Synopse zur

'Wahlordnung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg'

Ursprungsfassung	ñ n da mura	
(Lesefassung vom 01.Oktober 2007)	Änderung	Begründung/ Erläuterung
1. Abschnitt Allgemeines		
§ 1		
Geltungsbereich		
Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu	Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu	
folgenden Organen der Studierendenschaft der Carl von	folgenden Organen der Studierendenschaft der Carl von	
Ossietzky Universität Oldenburg:	Ossietzky Universität Oldenburg:	
1) Studierendenparlament	1) Studierendenparlament	
2) Fachschaftsräte	2) Fachschaftsräte	
3) Fakultätskonferenzen	3) Fakultätskonferenzen	
4) FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V)	4) FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V)	
5) Fachschaftsreferentinnen und -referenten	5) Fachschaftsreferentinnen und -referenten	
6) Das Autonome Feministische FrauenLesben Referat	6) Das Autonome Feministische FrauenLesben Referat	
(FemRef)	(FemRef)	
7) Das autonome Referat für behinderte und chronisch	7) Das autonome Referat für behinderte und chronisch	
kranke Studierende (BeRef)	kranke Studierende (BeRef)	
8) Die Hochschulgruppe ausländischer Studierender	8) Die Hochschulgruppe ausländischer Studierender	
(HGAS)	(HGAS)	
9) Das autonome Schwulenreferat	9) Das autonome Schwulenreferat (SchwuRef)	
§ 2		
Fristen und öffentliche Bekanntmachungen		
(1) Fristen laufen ausschließlich an Veranstaltungstagen ab,		
und zwar, sofern nicht anders geregelt, um 18:00 Uhr.		
(2) Eine Veranstaltungswoche hat in der Regel sechs		
Veranstaltungstage. Bei einer Änderung der Anzahl der		
Veranstaltungstage gelten die Fristen entsprechend.		

(3) Auf jeder ausgehängten Ausfertigung einer		1
Bekanntmachung sind Beginn und Ende des		
Aushangzeitraums zu vermerken. Eine Ausfertigung ist mit		
den anderen Wahlunterlagen gemäß § 8 Abs. 3		
aufzubewahren.		
autzubewanren.		
2. Abschnitt		
Wahlen zum Studierendenparlament		
§ 3		
Wahlberechtigung		
Wählen und gewählt werden können Personen, welche in das	Wählen und gewählt werden können Personen, welche <mark>in das</mark>	Gendern
Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft	Wähler und Wählerinnenverzeichnis im Wahlverzeichnis der	
eingetragen sind.	Studierendenschaft eingetragen sind.	
§ 4		
Verfahren		
(1) Es wird in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den	(1) Es wird in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den	
Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl	Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl	
gewählt. Innerhalb einer Liste richtet sich die Reihenfolge der	gewählt. Innerhalb einer Liste richtet sich die Reihenfolge der	
Vergabe der Sitze nach der Anzahl der auf die Bewerberinnen	Vergabe der Sitze nach der Anzahl der auf die Bewerberinnen	
und Bewerber entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge	und Bewerber die Kandidierenden entfallenen Stimmen.	
sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird	Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen	
gewählt, wenn	der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn	
1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,	1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,	
2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder	2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder	Gendern
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.	3. nur ein Mitglied zu wählen ist.	
(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Diese	Jede Wählerin und jeder Wähler wahlberechtigte Person hat	Gendern
Stimme kann entweder einer Liste oder einer Bewerberin	eine Stimme. Diese Stimme kann entweder einer Liste oder	
oder einem Bewerber gegeben werden.	einer Bewerberin oder einem Bewerber einer einzelnen	
	Person gegeben werden.	

die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zu Beginn des Wintersemesters auf Vorschlag des Studierendenparlaments einen aus drei Studierenden bestehenden Wahlausschuss, dessen Amtszeit mit dem nächsten Sommersemester endet. Das Studierendenparlament soll über seinen Vorschlag bereits im Sommersemester endet. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzende oder der Wahlleiter noder der Wahlleiter noder der Wahlleiter noder der Wahlleiter hoder der Wahlleiter noder der Wahlleiter noder der Wahlleiter noder der Wahlleiter noder der Wahlleiter soweit sich die Wahlleiter noder der Wahlleiter noder des Wahlleiters unter deren oder dessen Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Die Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Die Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Die Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlleiter noder der Wahllei	(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bestellt	(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bestellt	Wahlleiterin/Wahlleiter bezieht
Wintersemesters auf Vorschlag des Studierendenparlaments einen aus drei Studierenden bestehenden Wahlausschuss, dessen Amtszeit mit dem nächsten Sommersemester endet. Das Studierendenparlament soll über seinen Vorschlag bereits im Sommersemester entscheiden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder der Dorstzende oder den Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlleiter in oder der Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zugleich als studentische Wahlleiter under der Wahlleiter under Wahlleiter under der Wahlleiter under der Wahlleiter under der Wahlleiter under der Wahlleiter aus der einen Vorsitzenden. Die Wahlleiter under der Vorsitzende oder der der Wahlleiter under der Vorsitzenden der Wahlleiter abstellen, die oder der de Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlleiters unter deren oder der Wahlleiter wahlleiter bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiter oder des Wahlleiters unter deren oder der Wahlleiter oder des Wahlleiters oder der Wahlleiter oder der Wahlleiter oder des Wahlleiters unter deren oder der Wahlleiter oder der Wahlleiter oder des Wahlleiter oder der Wahlleiter oder des Wahlleiter oder der Wahlleiter oder der Wahlleiter oder der Wahlleiter oder der Wahlleiter od		. ,	1
einen aus drei Studierenden bestehenden Wahlausschuss, dessen Amtszeit mit dem nächsten Sommersemester endet. Das Studierendenparlament soll über seinen Vorschlag bereits im Sommersemester entscheiden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahlleiter in oder der Wahlleiter and die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zugleich als studentische Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiter noder das Studierendenparlament soll über seinen Vorsitzende wahlleiter in oder als studentischen Wahlleiter oder der Wahlleiter oder die Aufgaben der Wahlleiter oder des Wahlleiter oder der Wahlleiter oder d	_	are 11 arm erec are 11 arm erec 24 2 28 mm erec	_
bestehenden Wahlausschuss, dessen Amtszeit mit dem nächsten Sommersemester endet. Das Studierendenparlament soll über seinen Vorschlag bereits im Sommersemester entscheiden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahlleiter kann die Vorsitzende oder der Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zugleich als studentische Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiter in oder der die Aufgaben der Wahlleiter bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiter oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter oder der Wahlleiter in oder der Wahlleiter in oder der Wahlleiter in oder der Wahlleiter oder der Wahlleiter in oder des Wahlleiter oder der Wahlleiter in oder des Wahlleiter in oder des Wahlleiter oder der der die Aufgaben der Wahlleiter in oder des Wahlleiter in oder der Wahllei			riasididilis.
Das Studierendenparlament soll über seinen Vorschlag bereits im Sommersemester entscheiden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Wahlleiter in oder des Wahlausschusses zugleich als studentische Wahlleiter in oder als studentischen Wahlleiter in oder als studentischen Wahlleiter in oder als Studierendenparlament soll über seinen Vorsitzende wahlleiter in oder als Studierendenparlament soll über seinen Vorsitzende wahlleiter in oder als Studierendenparlament soll über seinen Vorschlag bereits im Sommersemester entscheiden. Der Wahlleiter in Studierendenparlament soll über seinen Vorsitzende wahlleiter in Studierendenparlament soll über seinen Vorsitzende oder den des Wahlleiter in Studierendenparlament soll über seinen Vorsitzende wahlleiter in Sommersemester entscheiden. Der Wahlleiter in Sommer	·	·	Man kännta diasa Zuständiakait
bereits im Sommersemester entscheiden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zugleich als studentische Wahlleiter noder des Wahlleiter noder der Wahlleiter node			1
wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahlleiter oder der Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Vorsitzende des Wahlausschusses zugleich als studentische Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiter bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlleiter van der des Wahlleiter noder der Wahlleiter bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiter obstellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiter incht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlleiters unter deren oder der Wahlleiter nicht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter noder den Vorsitzenden der den Vorsitzenden der den Vorsitzenden der Wahlleiter unter deren oder der Wahlleiter bestellen, die oder der Wahlleiter van der des Wahlleiter van der Aufgaben der Wahlleiter noder den Vorsitzenden der Wahlleiter unter deren oder der Wahlleiter noder den Vorsitzenden der Wahlleiter unter deren oder der Wahlleiter noder den Vorsitzenden der Wahlleiter unter deren oder der Wahlleiter noder den Vorsitzenden der Wahlleiter unter deren oder der Wahlleiter noder den Vorsitzenden der Wahlleiter unter deren oder der Wahlleiter noder den Vorsitzenden der Wahlleiter unter deren oder der Wahlleiter noder den Vorsitzenden der Wa			
Vorsitzenden. Die Wahlleiter in oder der Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zugleich als studentische Wahlleiter in oder als studentischen Wahlleiter in oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Die Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlleiterin oder des Studentischen Wahlleiter in oder der der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlleiter nicht die Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlleiter nicht die Wahlleiter nicht der Wahlleiter nicht die Wahlleiter nicht der Wahlleiter nicht die Wa			·
Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahllausschusses zugleich als studentische Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiter in oder die Aufgaben der Wahlleiter in oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Bie Wahlleiterin oder des Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlleiter kann die Vorsitzenden des Wahleiter kann die Vorsitzenden des Wahlleiter kann die Vorsitzenden des Wahlleiter kann die Vorsitzenden des Wahlleiter kann die Vorsitzenden des Wahleiter kann die Vor			_
zugleich als studentische Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiter bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiter in oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahlleiter in oder der Wahlleiter hober als studentischen Wahlleiter in oder der Wahlleiter in oder der Wahlleiter in oder der Wahlleiter in oder der Wahlleiter in oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder der Wahlleiter nicht die Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiter unter deren oder des des Wahlleiter unter deren oder des des Wahlleiter unter deren oder des des Wahlleiter unter wahrleiter unter deren oder des des Wahlleiter unter deren oder		_	
Wahlleiter bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiterin oder des Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Die Wahlleiterin oder des Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlleiter kann die Vorsitzenden als studen tischen Wahlleiter kann die Vorsitzenden kufglae ans StuPa (wie es aktuell gehandhabt wird) ist ratsam. Der Vorsitz/stellv.Vorsitz/Protokoll sind Pseudotitel die von keinerlei Bedeutung sind. \$ 5			Studierende runterbrechen.
Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Vorsitzende oder der de Aufgaben des Wahlleiter bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Studentischen Wahlleiterin oder des Studieren oder des Wahlleiterin oder des Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiterin oder des Studieren oder des Wahlleiterin oder Oder der Buhlleiterin oder Oder Gestellen, die oder Oder Wahlleiter in oder Oder Gestellen, die oder der de Aufgaben der Wahlleiter hand ver Studieren oder oder des Wahlleiter oder Aufgaben der Wahlleiter bestellen, die oder Oder Gere der Wahlleiter oder des Wahlleiter oder des Wahlleiter oder Gestellen in Studer oder Wahlleiter des Wahlleiter vor keine Wahlleiter oder Wahlleiter vor keine des Wahler in Vorsitz/Protokoll sind Pseudotitel die von keiner lei Bedeutung sind. Studen vor Vorsitz/stellv.Vorsitz/Protokoll sind Pseudotitel die von			
Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. StuPa (wie es aktuell gehandhabt wird) ist ratsam.			
der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Studentische Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiter bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlausschuss bestellt zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament weitere Wahlhelfende. \$10 Wahlvorbereitungen integrieren \$5			1
bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlausschuss bestellt zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament weitere Wahlhelfende. § 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in Der Vorsitz/stellv.Vorsitz/Protokoll sind Pseudotitel die von keinerlei Bedeutung sind. § 10 Wahlvorbereitungen integrieren § 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichniss Gendern Gendern Gendern Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in			1
des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlausschuss bestellt zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament weitere Wahlhelfende. § 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in Der Vorsitz/stellv.Vorsitz/Protokoll sind Pseudotitel die von keinerlei Bedeutung sind. § 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichniss Gendern Gendern Gendern Gendern Gendern	der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält.		gehandhabt wird) ist ratsam.
wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält. Der Wahlausschuss bestellt zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament weitere Wahlhelfende. § 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sich die Wahlleiter noder der Wahlleiter sind Pseudotitel die von keinerlei Bedeutung sind. \$10 Wahlvorbereitungen integrieren \$45 Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses Gendern Gendern Gendern Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in		, g	
sind Pseudotitel die von keinerlei Bedeutung sind. § 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in sind Pseudotitel die von keinerlei Bedeutung sind. \$ 10 Wahlvorbereitungen integrieren \$ 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichniss Gendern Gendern Gendern Gendern Gendern Gendern Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in		des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung	Der
Der Wahlausschuss bestellt zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament weitere Wahlhelfende. § 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in keinerlei Bedeutung sind. § 10 Wahlvorbereitungen integrieren § 4 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis Gendern Gendern Gendern Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in		wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter	Vorsitz/stellv.Vorsitz/Protokoll
\$ 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in \$ 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis Gendern Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in		nicht die Wahrnehmung vorbehält.	sind Pseudotitel die von
§ 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in § 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis Gendern Gendern Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in		Der Wahlausschuss bestellt zur Durchführung der Wahlen	keinerlei Bedeutung sind.
§ 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in § 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis Gendern Gendern Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in		zum Studierendenparlament weitere Wahlhelfende.	
§ 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in § 5 Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis Gendern Gendern Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in			§10 Wahlvorbereitungen
Wähler- und WählerinnenverzeichnisWähler- und Wählerinnenverzeichnis WahlverzeichnisGendernDas Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder inDas Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis Wählerinnenverzeichnis Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in			integrieren
Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in	§ 5	§ 5	
Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in	Wähler- und Wählerinnenverzeichnis	Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichniss	Gendern
Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in	Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der	Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis	Gendern
Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in	Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und	der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und	
	Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität	Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität	
Senat und Fakultätsräten. Senat und Fakultätsräten.	Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in	Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in	
	Senat und Fakultätsräten.	Senat und Fakultätsräten.	

Es liegt zusammen mit der Wahlordnung mindestens im	Es liegt zusammen mit der Wahlordnung mindestens im	Evtl nur Amt als Bezugsperson.
Wahlamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur	Wahlamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur	
Einsichtnahme aus.	Einsichtnahme aus.	
	Jede ordentlich immatrikulierte Studentin und jeder	Gendern
Jede ordentlich immatrikulierte Studentin und jeder	ordentlich immatrikulierte Student kann Alle ordentlich	
ordentlich immatrikulierte Student kann bis zum Ablauf des	immatrikulierten Studierenden können bis zum Ablauf des	
sechsten Veranstaltungstages vor Beginn des	sechsten Veranstaltungstages vor Beginn des	
Wahlzeitraumes beim Wahlausschuss oder beim Wahlleiter	Wahlzeitraumes beim Wahlausschuss oder beim Wahlleiter	Gendern
oder bei der Wahlleiterin schriftlich Einspruch einlegen, wenn	oder bei der Wahlleiterin beim Wahlamt schriftlich Einspruch	
sie oder er nicht richtig oder gar nicht in das Wähler- und	einlegen, wenn sie <mark>oder er</mark> nicht richtig oder gar nicht in das	
Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist.	Wähler- und Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist sind.	
Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den	Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den	Evtl. doch nicht nur Wahlamt als
Einspruch.	Einspruch.	Bezugsperson.
Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ist nach	Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ist nach	
Feststellung des Wahlergebnisses zu vernichten.	Feststellung des Wahlergebnisses zu vernichten.	
§ 6	§ <mark>6 14</mark>	Anpassung der
Briefwahl	Briefwahl	Paragraphenreihenfolge
(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Briefwahl, auf	(1) Jede und jeder Wahlberechtigte Jede Wahlberechtigte	Gendern
deren Zulässigkeit rechtzeitig in der Wahlbekanntmachung	Person kann die Briefwahl, auf deren Zulässigkeit rechtzeitig	
hinzuweisen ist, bis zum Ablauf des zwölften	in der Wahlbekanntmachung Wahlausschreibung	Bekanntmachung ist nach der
Veranstaltungstages vor Beginn des Wahlzeitraumes	hinzuweisen ist, bis zum Ablauf des zwölften	12Tage Frist des Beantragens
schriftlich beim Wahlausschuss der Studierendenschaft	Veranstaltungstages vor Beginn des Wahlzeitraumes	
beantragen. Die Wahlberechtigung ist aufgrund eines	schriftlich beim Wahlausschuss <mark>der Studierendenschaft</mark>	
amtlichen Lichtbildausweises zu prüfen. Nachdem ein	beantragen. Die Wahlberechtigung ist <mark>aufgrund</mark> mittels eines	Gendern
Briefwahlvermerk in das Wähler- und	amtlichen Lichtbildausweises <mark>zu prüfen</mark> nachzuweisen.	
Wählerinnenverzeichnis aufgenommen ist, sind die	Nachdem ein Briefwahlvermerk in das <mark>Wähler- und</mark>	
Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden.	Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis aufgenommen ist,	
Briefwahlunterlagen sind	sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder	
1. der Stimmzettel mit einem Stimmzettelumschlag,	zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind	
2. der Wahlschein,	1. der Stimmzettel mit einem Stimmzettelumschlag,	

3. der Wahlbrief und	2. der Wahlschein,	
4. die Briefwahlerläuterung.	3. der Wahlbrief und	
Muster für die Unterlagen 2 und 4 finden sich in Anlage 1.	4. die Briefwahlerläuterung.	
	Muster für die Unterlagen 2 und 4 finden sich in Anlage 1.	Anlagen korrigieren
(2) Bei Briefwahl wird von der Wählerin oder dem	(2) Bei Briefwahl wird von der Wählerin oder dem Wähler der	Gendern
Wähler der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet	Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet	Persönlich != Hilfsperson?
gekennzeichnet und in den dafür vorgesehenen	und in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag	
Stimmzettelumschlag verschlossen. Mit einer	verschlossen. Mit einer entsprechenden Erklärung gem.	
entsprechenden Erklärung gem. Anlage 1 und dem	Anlage 1 und dem Wahlschein ist der Stimmzettelumschlag	
Wahlschein ist der Stimmzettelumschlag persönlich dem	persönlich dem Wahlausschuss der Studierendenschaft	
Wahlausschuss der Studierendenschaft abzugeben oder im	abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.	Anpassen
Wahlbriefumschlag zuzusenden.		
(3) Der Wahlbrief muss dem Wahlausschuss bis zum Ablauf	(3) Der Wahlbrief muss dem Wahlausschuss bis zum Ablauf	
des Wahlzeitraumes zugegangen sein. Auf dem	des Wahlzeitraumes zugegangen sein. Auf dem	
Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am	Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am	
letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Bei verspätet	letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Bei verspätet	
eingehenden Wahlbriefumschlägen hat der Wahlausschuss	eingehenden Wahlbriefumschlägen hat der Wahlausschuss	Anpassung/Vereinheitlichung
<mark>der Studierendenschaft</mark> den Wahlschein zu den	der Studierendenschaft den Wahlschein zu den	
Wahlunterlagen zu nehmen und den Stimmzettelumschlag	Wahlunterlagen zu nehmen und den Stimmzettelumschlag	
ungeöffnet zu vernichten.	ungeöffnet <mark>nach Feststellung des Wahlergebnisse</mark> s zu	
	vernichten.	Nachvollziehbarkeit
(4) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die	(4) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die	
ordnungsgemäße Briefwahl in Gegenwart von mindestens	ordnungsgemäße Briefwahl- in Gegenwart von mindestens	
zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraumes	zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraumes	
geprüft und im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis	geprüft und im Wähler und Wählerinnenverzeichnis	
vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme	Wahlverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel	Gendern
in eine allgemeine verwendete Wahlurne gebracht werden.	ohne Einsichtnahme in eine <mark>allgemeine verwendete</mark>	
	Wahlurne gebracht werden.	?
(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und	(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und	
eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn	eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn	

	1	,
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,	1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,	
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wähler- und	2. die <mark>Wählerin oder der Wähler</mark> Stud <mark>ierenden</mark> . nicht im	Gendern
Wählerinnenverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,	Wähler und Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis als	
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,	briefwahlberechtigt vermerkt <mark>ist sind</mark> ,	
4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 Satz 2 fehlt oder	3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,	
5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die	4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 Satz 2 fehlt oder	
Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht	5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die	
sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne	Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht	
vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden	sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne	
kann.	vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden	
	kann .	
	gegen die Briefwahlregelung verstoßen wurde und deswegen	
	nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige	
	Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.	
(6) Die Briefwählerin und der Briefwähler ist von den	(6) Die Briefwählerin und der Briefwähler ist Die per	Gendern
Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freigestellt.	Briefwahl Wählenden sind von den Portokosten des	
	innerdeutschen Postverkehrs freigestellt.	
§ 7	§ <mark>7 18</mark>	Anpassung der
Wahlprüfung	Wahlprüfung	Paragraphenreihenfolge
(1) Der Ältestenrat prüft die Wahl zum		
Studierendenparlament binnen einer Woche von Amts		
wegen. Das Ergebnis der Wahlprüfung wird dem neuen		
Studierendenparlament in seiner ersten Sitzung vorgelegt.		
(2) Eine Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die	(2) Eine Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die	
Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach	Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach	
Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der	Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der	
Einspruch kann nicht mit der Fehlerhaftigkeit des Wähler-	Einspruch kann nicht mit der Fehlerhaftigkeit des Wähler-	Wenn falsch dann falsch.
und Wählerinnenverzeichnisses begründet werden. Der	und Wählerinnenverzeichnisses begründet werden. Der	
Wahleinspruch ist begründet, wenn	Wahleinspruch ist begründet, wenn	
Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese	Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese	
	1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	

Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung des	Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung des	Fehlerhaftigkeit des Verzeichnis
Wahlergebnisses, d. h. einer abweichenden	Wahlergebnisses, d. h. einer abweichenden	muss ausschlaggebend sein.
Mandatsverteilung geführt haben oder geführt haben	Mandatsverteilung geführt haben oder geführt haben	
können.	können.	
(3) Ein Wahleinspruch ist beim Wahlausschuss der	(3) Ein Wahleinspruch ist beim Wahlausschuss der	Vereinheitlichung
Studierendenschaft einzureichen und mit dessen	Studierendenschaft einzureichen und mit dessen	
Stellungnahme unverzüglich dem Ältestenrat zur	Stellungnahme unverzüglich dem Ältestenrat zur	
Entscheidung vorzulegen.	Entscheidung vorzulegen.	
(4) Bei Feststellung eines Verstoßes gegen	(4) Bei Feststellung eines Verstoßes gegen	????
Wahlrechtsvorschriften gemäß Absatz 2 Satz 2 ist	Wahlrechtsvorschriften gemäß Absatz 2 Satz 2 3 ist	Nummerrierung ergint keinen
unverzüglich die Neuwahl durchzuführen.	unverzüglich die Neuwahl durchzuführen.	Sinn
§ 8	§ <mark>8 6</mark>	Anpassung der
Niederschriften	Niederschriften	Paragraphenreihenfolge
(1) Über Sitzungen des Wahlausschusses der	(1) Über Sitzungen des Wahlausschusses der	Vereinheitlichung
Studierendenschaft und über den Gang von Wahlhandlungen	Studierendenschaft und über den Gang von Wahlhandlungen	
ist Protokoll zu führen.	ist Protokoll zu führen.	
(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. der	(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. der	Gendern
Wahlhandlungen, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen	Wahlhandlungen, die Namen der <mark>Sitzungsteilnehmerinnen</mark>	
und -teilnehmer oder Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer	<mark>und -teilnehmer</mark> <mark>oder Aufsichtführenden</mark> Teilnehmenden mit	
Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung	der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf	
oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und	der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl-	
Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten.	und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse	
Die Niederschrift ist entweder von einem Mitglied des	enthalten. Die Niederschrift ist entweder von einem Mitglied	
Wahlausschusses oder von zwei Teilnehmerinnen und	des Wahlausschusses oder von zwei <mark>Teilnehmerinnen und</mark>	
Teilnehmern der Sitzungen bzw. Wahlversammlungen oder	Teilnehmern Teilnehmenden der Sitzungen bzw.	
zwei Aufsichtführenden zu unterzeichnen.	Wahlversammlungen oder zwei Aufsichtführenden zu	
Wahlversammlungen im Sinne von Satz 2 sind die	unterzeichnen. Wahlversammlungen im Sinne von Satz 2 sind	
	die Studierenden, welche die Organe gemäß §§ 18 – 20	Aufgabenzuteilung
Studierenden, welche die Organe gemäß §§ 18 – 20 wählen.	die Stadierenden, weiche die Organe gemais 33 18 – 20	Margabenzatenang

		T
		Wahlversammlung?
(2) B'- C'	(2) D'- Cl'	
(3) Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind der	(3) Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind der	Gendern
Niederschrift über die Wahlhandlungen und die Auszählung	Niederschrift über die Wahlhandlungen und die Auszählung	
beizufügen und mit diesen von der Wahlleiterin oder dem	beizufügen und mit diesen <mark>von der Wahlleiterin oder dem</mark>	Spezifizierung
Wahlleiter oder einer oder einem Beauftragten bis zum	Wahlleiter vom Wahlausschuss oder einer oder einem	
Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Organs aufzubewahren	Beauftragten bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen	
und danach zu vernichten.	Organs Studierendenparlamentes aufzubewahren und	
	danach zu vernichten.	
§ 9	§ -9 20	Anpassung der
Wahlrechtsänderungen	Wahlrechtsänderungen	Paragraphenreihenfolge
Änderungen dieser Wahlordnung werden erst im Semester	Änderungen dieser Wahlordnung werden erst im Semester	
nach der Veröffentlichung wirksam.	nach der Veröffentlichung wirksam.	
§ 10	§ 10	Streichung/Integration in §4
Wahlvorbereitung	Wahlvorbereitung	
(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft bestellt zur	1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft bestellt zur	Integration in §4
Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament	Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament	
weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.	weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.	
(2) Bewerberinnen und Bewerber für das	(2) Bewerberinnen und Bewerber für das	Integration in §4
Studierendenparlament können nicht Mitglieder des	Studierendenparlament können nicht Mitglieder des	
Wahlausschusses der Studierendenschaft, Wahlhelferinnen	Wahlausschusses der Studierendenschaft, Wahlhelferinnen	
und Wahlhelfer oder Mitglieder des Ältestenrates sein.	und Wahlhelfer oder Mitglieder des Ältestenrates sein.	
§ 11	§ <mark>11 7</mark>	
Wahlausschreibung	Wahlausschreibung	
Der Wahlausschuss der Studierendenschaft kündigt die Wahl	Der Wahlausschuss der Studierendenschaft kündigt die Wahl	Gendern
zum Studierendenparlament mindestens 12	zum Studierendenparlament mindestens 12	
Veranstaltungstage vor Ablauf der Einreichungsfrist durch	Veranstaltungstage vor Ablauf der Einreichungsfrist durch	
öffentliche Bekanntmachungen an mindestens folgenden	öffentliche Bekanntmachungen an mindestens folgenden	
Stellen an: Studierendenparlamentsbretter an den	Stellen an: Studierendenparlamentsbretter an den	

Standorten Uhlhornsweg und Wechloy und soweit	Standorten Uhlhornsweg und Wechloy und soweit	
vorhanden am AStA-Ankündigungsbrett im AStA-Trakt. Des	vorhanden am AStA-Ankündigungsbrett im AStA-Trakt. Des	
Weiteren soll die Wahl in elektronischer Form per E-Mail und	Weiteren soll die Wahl in elektronischer Form per E-Mail und	
durch Aushang an weiteren öffentlich zugänglichen Orten	durch Aushang an weiteren öffentlich zugänglichen Orten	
angekündigt werden. Die Wahlauschreibung muss angeben	angekündigt werden.	
1. den vom Wahlausschuss der Studierendenschaft in	Die Wahlauschreibung muss angeben	
Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter	1. den vom Wahlausschuss <mark>der Studierendenschaft</mark> in	
festgesetzten Wahlzeitraum,	Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter dem	Gendern
2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wähler- und	Studierendenparlament festgesetzten Wahlzeitraum,	
Wählerinnenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit	2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wähler und	
Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort	Wählerinnenverzeichnis Wahlverzeichnis mit dem Hinweis	
und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen.	auf die Möglichkeit Einspruch einzulegen, auf die	
3. das Verfahren für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§§	Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von	
12 und 13).	Einsprüchen.	
	3. das Verfahren für die Einreichung von Wahlvorschlägen	
	(§§ 12 und 13- 8 ung 9)	Anpassung an die neue
	4. die Zulässigkeit der Briefwahl (§6 14).	Paragraphenreihung
§ 12	§ <mark>12 8</mark>	
Einreichung des Wahlvorschlages	Einreichung des Wahlvorschlages	
(1) Die Bewerbung für die Studierendenparlamentswahl	(1) Die Bewerbung für die Studierendenparlamentswahl	
erfolgt durch Einreichung eines Wahlvorschlages. Der	erfolgt durch Einreichung eines Wahlvorschlages. Der	
Wahlvorschlag muss bis spätestens 15:00 Uhr des 1.	Wahlvorschlag muss bis spätestens 15:00 Uhr des 1.	
Freitages im Dezember beim Wahlleiter vorliegen. Der	Freitages im Dezember beim Wahlleiter vorliegen. Der	
Wahlvorschlag gliedert sich in einen Kandidatinnen- und	Wahlvorschlag gliedert sich in einen Kandidatinnen und	
Kandidatenbogen und einen Teil für den Wahlausschuss	Kandidatenbogen Kandidierendenbogen und einen Teil für	Anlagen Anpassen
gemäß Anlage 4 zur späteren Weitergabe an das StuPa-	den Wahlausschuss gemäß Anlage 4 zur späteren Weitergabe	
Präsidium zwecks ordnungsgemäßer Erfüllung seiner	an das StuPa-Präsidium zwecks ordnungsgemäßer Erfüllung	que?
gesetzlichen Aufgaben.	seiner gesetzlichen Aufgaben.	
gesetzlichen Aufgaben.	seiner gesetzlichen Aufgaben.	

(2) Der Kandidatinnen- und Kandidatenbogen ist in doppelter	(2) Der Kandidatinnen- und Kandidatenbogen	Gendern
Ausführung einzureichen und muss enthalten	Kandidierendenbogen ist in doppelter Ausführung	Müllvermeidung
1. Name, Vorname, Alter, Studienrichtung und	einzureichen und-muss enthalten	_
Semesterzahl,	1. Name, Vorname, Alter, Studienrichtung und	
2. den Namen der Liste bei Listenwahlvorschlägen.	Semesterzahl,	
	2. den Namen der Liste bei Listenwahlvorschlägen.	
(3) Der Teil für den Wahlausschuss muss enthalten	(3) Der Teil für den Wahlausschuss muss enthalten	
1. Name, Vorname,	1. Name, Vorname,	
2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, die Wahl	2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers	
gegebenenfalls anzunehmen,	Bewerbenden, die Wahl gegebenenfalls anzunehmen,	
3. die genaue Anschrift,	3. die genaue Anschrift,	
4. eine Immatrikulationsbescheinigung für das	4. eine Immatrikulationsbescheinigung für das	
Wahlsemester.	Wahlsemester.	
(4) Der Kandidatinnen- und Kandidatenbogen kann enthalten	(4) Der <mark>Kandidatinnen und Kandidatenbogen</mark>	Des/der Kandidierenden
1. ein Lichtbild der Bewerberin oder des Bewerbers,	Kandidierendenbogen kann enthalten	
2. Angaben über Zugehörigkeit der Bewerberin oder des	1. ein Lichtbild der Bewerberin oder des Bewerbers ,	
Bewerbers zu studentischen Vereinigungen,	2. Angaben über Zugehörigkeit der Bewerberin oder des	
3. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihr	Bewerbers zu studentischen Vereinigungen,	
oder sein Programm.	3. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers	
	Bewerbenden über ihr <mark>oder sein</mark> Programm.	
§ 13	§ <mark>13 9</mark>	
Inhalt eines Listenwahlvorschlages	Inhalt eines Listenwahlvorschlages Grundsätze der	
	Listenwahl	
Mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber können sich	Mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber Bewerbende	
zu einer Liste zusammenschließen. Der Listenname ist dabei	können sich zu einer Liste zusammenschließen. Der	
eindeutig zu wählen. Dabei entscheidet der Eingang des	Listenname ist dabei eindeutig zu wählen. Dabei entscheidet	
Wahlvorschlages über die Namensgebung. Die	der Eingang des Wahlvorschlages über die Namensgebung.	
Bewerberinnen und Bewerber einer Liste müssen einen	Die Bewerberinnen oder Bewerber Bewerbende einer Liste	
Listenwahlvorschlag einreichen, der über die Anforderung	müssen einen Listenwahlvorschlag einreichen, der über die	
von § 12 Abs. 2 und 3 hinaus eine Aufstellung der	Anforderung von § 12 Abs. 2 und 3 hinaus eine Aufstellung	

de Delle Cale de Verdidalle e de la Verdidalle	T
· ·	
§ <mark>14 11</mark>	
Zählgemeinschaften	
Listen und Einzelkandidatinnen und Einzelkanditaten	Gendern
Einzelkandidierende können sich zu Zählgemeinschaften	
zusammenschließen. Der Antrag ist spätestens bis zum 2.	
Freitag im Dezember beim Wahlausschuss der	
Studierendenschaft zu stellen. Dabei dürfen Listen oder	Vereinheitlichung
Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten höchstens einer	
Zählgemeinschaft angehören. Wird eine Zählgemeinschaft	
angemeldet, so finden die Grundsätze der Listenwahl	
Anwendung.	
§ <mark>15 10</mark>	
Zulassung der Wahlvorschläge	
(1) Der Wahlleiter, die Wahlleiterin oder eines der Mitglieder	
des Wahlausschusses vermerkt auf jedem eingereichten	
Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs.	
(1) Auf jedem eingereichten Wahlvorschlag sind Tag und	
Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bis zum Ablauf der	
Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen,	
geändert und ergänzt werden. Der Wahlausschuss der	
Studierendenschaft prüft unverzüglich die Wahlvorschläge	
auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und	
fordert rechtzeitig (Satz 2) zur Beseitigung von Mängeln auf	
Toraci Creamizering (Saitz 2) zar Beseringang von mangem aar	
(§§ 12 9 Absätze 2 und 3, 13 10). Vom Wahlausschuss	
	Listen und Einzelkandidatinnen und Einzelkanditaten Einzelkandidierende können sich zu Zählgemeinschaften zusammenschließen. Der Antrag ist spätestens bis zum 2. Freitag im Dezember beim Wahlausschuss der Studierendenschaft zu stellen. Dabei dürfen Listen oder Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten höchstens einer Zählgemeinschaft angehören. Wird eine Zählgemeinschaft angemeldet, so finden die Grundsätze der Listenwahl Anwendung. § 15 10 Zulassung der Wahlvorschläge (1) Der Wahlleiter, die Wahlleiterin oder eines der Mitglieder des Wahlausschusses vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. (1) Auf jedem eingereichten Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert und ergänzt werden. Der Wahlausschuss der Studierendenschaft prüft unverzüglich die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und

Veranstaltungstages nach Ablauf der Einreichungsfrist	spätestens bis zum Ablauf des 2. Veranstaltungstages nach	
nachgereicht werden.	Ablauf der Einreichungsfrist nachgereicht werden.	
(2) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft entscheidet	(2) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft entscheidet	Vereinheitlichung
bis zum 3. Veranstaltungstag nach Ablauf der	bis zum 3. Veranstaltungstag nach Ablauf der	
Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der	Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der	
Wahlvorschläge.	Wahlvorschläge.	
(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die	(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die	
1. verspätet eingereicht sind,	1. verspätet eingereicht sind,	
2. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem	2. Bewerberinnen und Bewerber Bewerbende aufführen, die	Gendern
Wähler- und Wählerinnenverzeichnis nicht wählbar sind,	nach dem <mark>Wähler- und Wählerinnenverzeichnis</mark>	
3. den Anforderungen von § 12 Abs. 2 und 3 sowie	Wahlverzeichnis nicht wählbar sind,	
4. § 13 Sätze 1 - 4 nicht genügen.	3. den Anforderungen von § 12 8 Abs. 2 und 3 sowie	Anpassen an Reihenfolge
	4. § 13 9 Sätze 1 - 4 nicht genügen <mark>sowie</mark>	
	5. Mitglieder des Wahlausschusses, des Ältestenrates oder	Ehemals §10
	des Wahlhelfenden aufführen.	
(4) Soweit diese Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne	(4) Soweit diese Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne	Gendern
Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlages	Bewerberinnen und Bewerber Bewerbende eines	
beziehen, sind nur diese nicht Zuzulassenden aus dem	Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht	
Wahlvorschlag zu streichen. Sollte die Zahl der zugelassenen	Zuzulassenden aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Sollte	
Bewerberinnen und Bewerber für einen Listenwahlvorschlag	die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber	
die Mindestzahl gem. § 13 Satz 1 unterschreiten, so sind die	Bewerbende für einen Listenwahlvorschlag die Mindestzahl	
zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber wie	gem. § 13 9 1 unterschreiten, so sind die zugelassenen	Anpassen an Reihenfolge
Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten zu behandeln.	Bewerberinnen und Bewerber Bewerbende wie	
	Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten	Gendern
	<mark>Einzelkandidierende</mark> zu behandeln.	
§ 16	§ 16 12	
Wahlbekanntmachung	Wahlbekanntmachung	
(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft veröffentlicht	(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft veröffentlicht	Vereinheitlichen
in der Wahlbekanntmachung	in der Wahlbekanntmachung	Deutlicherer Aufgliederung

		T
1. mit den Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume	1. mit den Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume	
und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,	<mark>und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,</mark>	
2. die zugelassenen Wahlvorschläge unter Nennung der	1. den Wahlzeitraum	
Bewerberinnen und Bewerber und unter Angabe der	2. die Wahlräume	
Listenbezeichnung.	3. die Tageszeiten für die Stimmenabgabe	
	2. 4. die zugelassenen Wahlvorschläge unter Nennung der	
	Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden und unter	Gendern
	Angabe der Listenbezeichnung.	
(2) Die Wahlbekanntmachung wird mindestens sechs		
Veranstaltungstage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes		
durch Plakate an allen Standorten der Carl von Ossietzky		
Universität Oldenburg veröffentlicht.		
§ 17	§ <mark>17 13</mark>	
Stimmzettel	Stimmzettel	
Die Reihung der Listen und Einzelkandidatinnen und	Die Reihung der Listen und <mark>Einzelkandidatinnen und</mark>	Gendern
Einzelkandidaten wird folgendermaßen festgelegt: Zuerst die	Einzelkandidaten Einzelkandidierenden wird folgendermaßen	
Liste oder die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten	festgelegt: Zuerst die Liste oder die Kandidatin oder der	
bei der letzten Wahl entfallenen Stimmen, bei Gleichheit die	Kandidat Einzelkandidaten mit den meisten bei der letzten	
Liste mit den meisten Bewerberinnen und Bewerbern. In	Wahl entfallenen Stimmen, bei Gleichheit die Liste mit den	
sonstigen Fällen entscheidet das Los. Bei Zählgemeinschaften	meisten <mark>Bewerberinnen und Bewerbern</mark> Kandidierenden. In	
wird die Summe über alle beteiligten Listen,	sonstigen Fällen entscheidet das Los. Bei Zählgemeinschaften	
Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten gebildet;	wird die Summe über alle beteiligten Listen ,	
innerhalb von Zählgemeinschaften wird entsprechend	Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten und	
vorgegangen. Zählgemeinschaften sind optisch	Einzelkandidierenden gebildet; innerhalb von	
hervorzuheben.	Zählgemeinschaften wird entsprechend vorgegangen.	
	Zählgemeinschaften sind optisch hervorzuheben	
§ 18	§ <mark>18 15</mark>	Anpassung der
Wahldurchführung	Wahldurchführung	Paragraphenreihenfolge
(1) Es wird, soweit vom Studierendenparlament nicht anders	(1) Es wird, soweit vom Studierendenparlament nicht anders	
beschlossen, an mindestens vier und höchstens fünf	beschlossen, an mindestens vier und höchstens fünf	

aufeinander folgenden Veranstaltungstagen, in der	aufeinander folgenden Veranstaltungstagen, in der	
drittletzten Veranstaltungswoche des Semesters gewählt.	drittletzten Veranstaltungswoche des Semesters gewählt.	
(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu	(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu	Vereinheitlichung
verwenden, die der Wahlausschuss der Studierendenschaft	verwenden, die der Wahlausschuss <mark>der Studierendenschaft</mark>	
vor Beginn der Wahlen versiegelt an die Wahlhelferinnen und	vor Beginn der Wahlen versiegelt an die Wahlhelferinnen und	
Wahlhelfer ausgibt. Die Wahlurnen sind während der	Wahlhelfer ausgibt. Die Wahlurnen sind während der	
Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelferinnen und Wahlhelfern	Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelferinnen und Wahlhelfern	
zu beaufsichtigen. Während des Wahlzeitraums ist im	Personen zu beaufsichtigen. Während des Wahlzeitraums ist	Gendern
gesamten von der Wahlurne aus einsehbaren Bereich keine	im gesamten von der Wahlurne aus einsehbaren	
aktive Wahlwerbung erlaubt.	einsehbarem Bereich keine aktive Wahlwerbung erlaubt.	
(3) Am Ende des Wahltages sind die Wahlurnen mit den vom	(3) Am Ende des Wahltages sind die Wahlurnen mit den vom	Vereinheitlichung
Wahlausschuss der Studierendenschaft ausgegebenen	Wahlausschuss der Studierendenschaft ausgegebenen	_
Klebestreifen, auf denen eines der zu diesem Zeitpunkt	Klebestreifen, auf denen eines der zu diesem Zeitpunkt	
aufsichtführenden Mitglieder des Wahlausschusses und eine	aufsichtführenden anwesenden Mitglieder des	
Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer unterschreiben, zu sichern.	Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer	
Der Wahlausschuss der Studierendenschaft stellt sicher, dass	einem Mitglied der Wahlhelfenden unterschreiben, zu	Gendern
die Wahlurnen außerhalb der Abstimmungszeit sicher	sichern. Der Wahlausschuss der Studierendenschaft stellt	
verwahrt werden. Zu Beginn und bei der Wiedereröffnung	sicher, dass die Wahlurnen außerhalb der Abstimmungszeit	
der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur	sicher verwahrt werden. Zu Beginn und bei der	
Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende	Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der	
davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen	Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei	
unversehrt ist.	Aufsichtführende ein Mitglied des Wahlausschusses und ein	
	Mitglied der Wahlhelfenden davon zu überzeugen, dass der	
	Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.	Gender
(4) Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die	(4) Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die	Anpassung an die tatsächliche
Aufsichtsführenden festzustellen, ob die oder der	Aufsichtsführenden ist festzustellen, ob die oder der	Durchführung. Wahlhelfende
Wahlberechtigte im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis	Wahlberechtigte-Studierenden wahlberechtigt und damit im	überprüfen die
eingetragen ist. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis	Wähler- und Wählerinnenverzeichnis-Wahlverzeichnis	Wahlberechtigung.
vorzulegen. Die Ausgabe des Stimmzettels ist in einer	eingetragen <mark>ist sind</mark> . Hierbei ist <mark>die CampusCard oder</mark> ein	
	amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Die Ausgabe des	

Ausfertigung oder in einem Auszug des Wähler- und	Stimmzettels ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug	CampusCard als
Wählerinnenverzeichnisses zu vermerken.	des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses Wahlverzeichnis	Ausweisalternative
	zu vermerken.	
		Gendern/Verienheitlichung
§ 19	§ <mark>19 16</mark>	Anpassung der
Ergebnisfeststellung	Ergebnisfeststellung Auszählung	Paragraphenreihenfolge
(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft beginnt nach	(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft beginnt nach	Vereinheitlichung
Abschluss der Stimmabgabe noch am selben Tag öffentlich	Abschluss der Stimmabgabe noch am selben Tag öffentlich	
und ohne Unterbrechung unter Hinzuziehung von	und ohne Unterbrechung unter Hinzuziehung von	
Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die Zahl der abgegebenen	Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die Zahl der abgegebenen	
Stimmen festzustellen. Ist die Zahl der Stimmzettel größer als	Stimmen festzustellen. Ist die Zahl der Stimmzettel größer als	Anpassung an die neue
die gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 vermerkten Stimmabgaben, hat	die gemäß § 18 15 Abs. 4 Satz 3 vermerkten Stimmabgaben,	Reihenfolge
der Wahlausschuss der Studierendenschaft bei der	hat der Wahlausschuss der Studierendenschaft bei der	
Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl	Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl	Vereinheitlichung
der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die	der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die	
Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche	Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche	
Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, wird	Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, wird	
unverzüglich eine Neuwahl durchgeführt.	unverzüglich eine Neuwahl durchgeführt.	
(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen	(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen	Verdeutlichung – sowohl keine
Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen,	Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen,	als auch mehrfache
wenn der Stimmzettel	wenn der Stimmzettel	Stimmenabgabe ist als Ungültig
1. nicht als amtlich erkennbar ist,	1. nicht als amtlich erkennbar ist,	
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,	2. keinen korrekte Stimmabgabevermerk enthält,	
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt (siehe	3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt (siehe	
Anlage 2).	Anlage 2).	
(3) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft entscheidet	(3) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft entscheidet	Vereinheitlichung
über die Gültigkeit von Stimmen. Die Stimmzettel, die Anlass	über die Gültigkeit von Stimmen. Die Stimmzettel, die Anlass	
zu Bedenken gegeben haben, sind mit fortlaufender Nummer	zu Bedenken gegeben haben, sind mit fortlaufender Nummer	

zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei	zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei	
den Wahlunterlagen aufzubewahren.	den Wahlunterlagen aufzubewahren.	
§ 20	§ <mark>20 1</mark> 7	Anpassung der
Feststellung des Wahlergebnisses	Feststellung des Wahlergebnisses <mark>und Bekanntgabe</mark>	Paragraphenreihenfolge Umbenennung
(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft stellt das	(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft stellt das	Vereinheitlichung
Wahlergebnis fest:	Wahlergebnis fest:	
1. die Zahl der Wahlberechtigten,	1. die Zahl der Wahlberechtigten,	
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,	2. die Zahl der <mark>Wählerinnen und Wähler</mark> Wählenden,	Gendern
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,	3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,	
4. die Zahl der gültigen Stimmen,	4. die Zahl der gültigen Stimmen,	
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen	5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen	
Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen	Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen	
Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,	Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden entfallen sind,	
6. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und	6. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter Vertretenden	Gendern
Ersatzleute.	und <mark>deren</mark> Ersatzleute.	
		Gendern
(2) Bei Listenwahl werden die Sitze den einzelnen	(2) Bei Listenwahl werden die Sitze den einzelnen	
Wahlvorschlägen gemäß dem Wahlverfahren von Hare-	Wahlvorschlägen gemäß dem Wahlverfahren von Hare-	
Niemeyer zugeteilt (siehe Anlage 3).	Niemeyer zugeteilt (siehe Anlage 3).	
(3) Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze	(3) Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze	Gendern
erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses	erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Kandidierende	Vereinheitlichen
Wahlvorschlages nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.	dieses Wahlvorschlages nach der Reihenfolge ihrer	
Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als	Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze	
Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, verfallen die	entfallen, als <mark>Bewerberinnen und Bewerber</mark> Kandidierende	
überzähligen Sitze. Dies gilt nicht innerhalb von	benannt sind, verfallen die überzähligen Sitze. Dies gilt nicht	
Zählgemeinschaften, hier werden die Sitze innerhalb der	innerhalb von Zählgemeinschaften, hier werden die Sitze	
Zählgemeinschaft weiterverteilt. Bewerberinnen und	innerhalb der Zählgemeinschaft weiterverteilt.	
Bewerber eines Listenvorschlages, die keinen Sitz erhalten,	Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden eines	
sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und	Listenvorschlages, die keinen Sitz erhalten, sind nach der	

rücken für die vorzeitig ausscheidenden gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlages. Bei Mehrheitswahl (§ 4 Abs. 1 Satz 4) werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der Höchstzahl beginnend verteilt. (4) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft macht das Wahlergebnis unverzüglich mindestens an den Studierendenparlamentsbrettern an den Standorten Uhlhornsweg und Wechloy bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs unter Angabe der Einspruchsfrist und die Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist, hinzuweisen.	Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die vorzeitig ausscheidenden gewählten Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden innerhalb des Listenwahlvorschlages. Bei Mehrheitswahl (§ 4 Abs. 1 Satz 4) werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber Kandidierenden nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der Höchstzahl beginnend verteilt. (4) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft macht das Wahlergebnis unverzüglich mindestens an den Studierendenparlamentsbrettern an den Standorten Uhlhornsweg und Wechloy bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs unter Angabe der Einspruchsfrist und die Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist, hinzuweisen.	Vereinheitlichung
	 § 20 Neuwahlen (1) Stellt der Ältestenrat die Ungültigkeit der Wahl fest, so wird diese Wiederholt. Dabei wird unterschieden zwischen 1. einer neuen Wahl 2. einem neuen Wahlgang. 	Definierung von Neuwahlen und deren Ablauf.

	(2) Bei einer neuen Wahl nach Abs.1 Nr. 2 wird die komplette Wahl wiederholt. Im Einvernehmen mit der Studierendenparlament legt der Wahlaussschuss einen neuen Wahltzeitraum fest. Es gelten die Bestimmungen der §§ 7-18. Abweichend von § 12 8 Abs. 1 wird eine Einreichfrist des Wahlvorschlages dem Wahlzeitraum entsprechend festgelegt. Die Frist zum Einreichen des Antrages auf Zählergemeinschaft nach § 14 11 wird entsprechend 6 Veranstaltungstage nach Einreichfrist des Wahlvorschlages festgelegt. (3) Bei einer Wiederholung des Wahlganges nach Abs.1 Nr. 2 bleiben die Wahlvorschläge bestehen. Lediglich die Abgabe der Stimmen wird wiederholt. Im Einvernehmen mit der Studierendenparlament legt der Wahlaussschuss einen neuen Wahltzeitraum fest. Es gelten die Bestimmungen der §§ 13-18 entsprechend. (4) Kommt die Neuwahl nicht bis Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlaments um eine	6 Monate Regelung
	weitere Wahlperiode.	
4. Abschnitt Wahlen zum Autonomen Feministischen Referat		
§ 25 Wahlberechtigung		Anpassung an aktuelle Verhältnisse FemRef vertritt FLINTA+, nicht nur Frauen
Alle immatrikulierten Studentinnen der Universität Oldenburg sind wahlberechtigt.	Alle immatrikulierten Studentinnen FLINTA+ (FrauenLesbenInterNonbinaryTransAgender) Studierenden der Universität Oldenburg sind wahlberechtigt.	Gendern

§ 26		
Wahlverfahren, Fristen und öffentliche Bekanntmachung		
(1) Es gibt zwei Wahlverfahren (a und b), die beide in	(1) Es gibt zwei Wahlverfahren (a und b), die beide in	
geheimer Wahl stattfinden.	geheimer Wahl stattfinden.	
a) Direkte Wahl	a) Direkte Wahl	
Persönliche Vorstellung der Kandidatinnen am Wahltag.	Persönliche Vorstellung der Kandidatinnen Kandidat*innen	Gender
b) Indirekte Wahl	am Wahltag.	
Die Kandidatinnen stellen sich mit einer schriftlichen	b) Indirekte Wahl	
Bewerbung auf. Die Bewerbungen werden im Sekretariat des	Die Kandidatinnen Kandidat*innen stellen sich mit einer	
AStAs abgegeben. Die Sekretärin quittiert den Kandidatinnen	schriftlichen Bewerbung auf. Die Bewerbungen werden im	
die Annahme der Bewerbung.	Sekretariat des AStAs abgegeben. Die Sekretärin quittiert den	
Das Plenum des FemRefs beschließt vier Wochen vor der	Kandidatinnen die Annahme der Bewerbung zu den	
Frauenvollversammlung (FrauenVV) das Wahlverfahren.	Öffnungszeiten im Büro des FemRef abgegeben. Dort wird	Abgabe erfolgt seit je her im
	die Annahme der Bewerbung den Kandidat*innen quittiert.	Büro des FemRef
	Das Plenum des FemRefs beschließt vier Wochen vor der	
	Frauenvollversammlung (FrauenVV) FLINTA+-	
	Vollversammlung (FLINTA+VV) das Wahlverfahren.	
(2) Die Wahlankündigung wird 20 Werktage vor der	(2) Die Wahlankündigung wird 20 Werktage vor der	
FrauenVV veröffentlicht.	FrauenVV FLINTA+VV veröffentlicht.	
(3) Es gelten die folgenden Fristen für die Bewerbung:	(3) Es gelten die folgenden Fristen für die Bewerbung:	
Zu Abs. (1) Buchstabe a) Die Kandidatinnen können sich bis	Zu Abs. (1) Buchstabe a) Die Kandidatinnen Kandidat*innen	
zur letzten Bürozeit des FemRefs vor der FrauenVV für die	können sich bis zur letzten Bürozeit des FemRefs vor der	Gendern
Wahl zur Referentin im Büro anmelden.	FrauenVV-FLINTA+VV für die Wahl zur*m Referent*in im	
Zu Abs. (1) Buchstabe b), die schriftlichen Bewerbungen	Büro anmelden.	
müssen mindestens zu zwei Öffnungszeiten des FrauenCafe	Zu Abs. (1) Buchstabe b), die schriftlichen Bewerbungen	
der Carl von Ossietzky UniversitätOldenburg vor der	müssen mindestens zu zwei Öffnungszeiten des <mark>FrauenCafe</mark>	Das FrauenCafé ans sich
FrauenVV ausliegen.	FemRef Büro der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	existiert nicht mal mehr. (->Café
Zu diesen genannten Zeiten kann gewählt werden.	vor der FrauenVV FLINTA+VV ausliegen. Zu diesen genannten	FLIT*chen)
	Zeiten kann gewählt werden.	

(4) Die Wahlergebnisse werden direkt nach der Wahl durch	(4) Die Wahlergebnisse werden direkt nach der Wahl durch	
öffentlichen Aushang am Frauenbrett bekanntgemacht.	öffentlichen Aushang am Frauenbrett an der Pinnwand vor	
	dem FemRef Büro bekanntgemacht.	
§ 27		
Wahlprüfung		
Bei den Wahlverfahren § 26 Abs. (1) Buchstaben a)	Bei den Wahlverfahren § 26 Abs. (1) Buchstaben a) und b)	Gendern
und b) sind während der Wahl ein unabhängiger	sind während der Wahl <mark>ein unabhängiger</mark>	
Wahlleiter oder eine unabhängige Wahlleiterin anwesend.	Wahlleiter oder eine unabhängige Wahlleiterin eine	
Es muss eine Wahlliste ausliegen, in die sich alle Wählerinnen	unabhängige Wahlleitung anwesend.	
mit Namen und Matrikelnummer eintragen. Die Wahlzettel	Es muss eine Wahlliste ausliegen, in die sich alle Wählerinnen	
enthalten die Kategorien JA-NEIN-ENTHALTUNG. Es muss für	Wähler*innen mit Namen und Matrikelnummer eintragen.	
jede Bewerberin eine Stimme abgegeben werden, sonst ist	Die Wahlzettel enthalten die Kategorien JA-NEIN-	
der Wahlzettel ungültig. Die Auszählung wird zum Zeitpunkt	ENTHALTUNG. Es muss für jede Bewerberin jede*n	
der FrauenVV von zwei unabhängigen Wahlleiterinnen oder	Bewerber*in eine Stimme abgegeben werden, sonst ist der	
Wahlleitern durchgeführt.	Wahlzettel ungültig. Die Auszählung wird zum Zeitpunkt der	
Danach verkündet die Wahlleitung das Ergebnis.	FrauenVV FLINTA+VV von zwei unabhängigen	
Die Wahl wird protokolliert und das Protokoll	Wahlleiterinnen oder Wahlleitern Wahlleitungen	
zusammen mit den Ergebnissen öffentlich bekannt	durchgeführt. Danach verkündet die Wahlleitung das	
gemacht.	Ergebnis. Die Wahl wird protokolliert und das Protokoll	
	zusammen mit den Ergebnissen öffentlich bekannt gemacht.	

6. Abschnitt	
Wahlen zum autonomen Schwulenreferat	
§ 39	
Wahlberechtigung	
Wahlberechtigt sind alle schwulen Männer, die an der Carl	
von Ossietzky-Universität immatrikuliert sind.	
§ 40	
Allgemeine Grundsätze	
Es gelten die Bestimmungen des § 29 entsprechend	§ 29 Allgemeine Grundsätze (1) Die Wahlen laufen frei, gleich und geheim ab. Ämter, die nur für die Zeit der Wahl bestehen, können offen gewählt werden. (2) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. (4) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
§ 41	
Einreichung von Wahlvorschlägen	
Es gelten die Bestimmungen des § 30 entsprechend.	§ 30 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Bewerbung erfolgt durch
ein formloses
Schreiben, die Name, Vorname;
Studienrichtung,
Semesteranzahl, genaue
Anschrift, eine aktuelle
Immatrikulationsbescheinigung
und Alter des Bewerbers
oder der Bewerberin enthalten.
Es muss
aus dem formlosen Schreiben
die Bewerbungsabsicht
hervorgehen. Mehrseitige
Bewerbungsunterlagen
müssen kenntlich gemacht
werden. Die Bewerbung
ist zu unterschreiben.
(2) Dieses Schreiben muss bis
zur Schließung des
AStA-Komplexes an dem Tag, a
welchem die Frist
nach § 32 fünfter Anstrich
ausläuft, eingereicht worden
sein.
(3) Jedes Bewerbungsschreiber
muss den Eingangsstempel
des Wahlausschusses des
Behindertenreferates
der Carl von Ossietzky
Universität aufweisen,

ist er nicht vorhanden, gilt er al
verfristet.
Die Einsicht in die eigenen
Bewerbungsunterlagen ist nach
Abgabe jederzeit, während der
Sprechzeiten
oder nach Absprache, zwischer
Abgabetag und
Fristende möglich. Die
Wahlunterlagen sind beim
oben genannten Wahlausschus
abzugeben.
(4) Bei Listenwahl (wenn
mindesten zwei Bewerber
oder Bewerberinnen sich
zusammenschließen)
muss der Listenname über die
nach § 30 Abs. 1
geforderten Daten geschriebe
werden. Zusätzlich
benötigt wird eine
Einverständniserklärung von
jedem
Bewerber oder jeder
Bewerberin der Liste für
die Annahme der Wahl. Bei
Rücksprachen sollte die
Listenansprechperson
erreichbar sein (Telefonnumm
hinterlegen).

§ 42	
Bildung eines Wahlausschusses	
Auf dem letzten Plenum vor der Wahl wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter oder eine Wahlleiterin gewählt, der oder die die Wahl durchführt. Diese dürfen nicht zu den Kandidaten oder Kandidatinnen gehören. Das Amt kann auch von einem Mitglied des studentischen Wahlausschusses wahrgenommen werden. Wird kein Wahlausschuss gewählt, wird das Amt des Wahlleiters oder der Wahlleiterin automatisch von einem	
Mitglied des studentischen Wahlausschusses	
wahrgenommen.	
§ 43 Ankündigung der Wahl	
Die Wahl kann nur stattfinden, wenn:	§ 32
- Der Aushang der Vorankündigung für die Vollversammlung	Ankündigung der Wahl
mit Datum, Uhrzeit, Tagesordnung, Bewerbungsfristen für	Die Wahl kann nur stattfinden,
Kandidaten und Kandidatinnen laut § 32 Abs. 1 Anstrich 5,	wenn:
Bewerbungsformalien laut § 30 Abs. 1 und 4,	a) der Aushang der
Versammlungsort und Aushangdatum versehen worden ist	Vorankündigung für die
(es müssen mindesten 3 Aushänge gut sichtbar im Uni-	Vollversammlung mit Datum,
Komplex Uhlhornsweg und mindesten einer im Komplex	Uhrzeit, Tagesordnung,
Wechloy ausgehangen sein).	Bewerbungsfristen für
	Kandidaten
- der Aushang spätesten 12 Studientage vor dem Termin der	und Kandidatinnen laut § 32
Vollversammlung ausgehängt worden ist.	
- über dieses ein Protokoll gefertigt und von VVWahlleiter oder -Wahlleiterin und Protokollführer oder Protokollführerin	Abs. 1
	Anstrich 5,
gegengezeichnet worden ist (Ausfertigungsfrist ist zwei Tage	Bewerbungsformalien laut § 30
nach der Wahl).	Abs. 1 und 4, Versammlungsort und Aushangdatum

- die Kandidaten oder Kandidatinnen eine Anmeldefrist versehen worden ist (es müssen eingehalten haben, sie endet 5 Werktage vor der mindesten 3 Aushänge gut Vollversammlung. sichtbar im Unikomplex Uhlhornsweg und mindesten einer im Komplex Wechloy ausgehangen sein). b) die gleichen Informationen wie in den Plakaten auch in den E-Mail-Verteiler des Behindertenreferates eingestellt worden sind (die eingestellte Datei muss elektronisch vorlesetauglich sein für sehbeeinträchtigte Studierende). c) der Aushang spätesten 12 Werktage vor dem Termin der Vollversammlung ausgehängt worden ist. d) über dieses ein Protokoll gefertigt und von VV-Wahlleiter oder -Wahlleiterin und Protokollführer oder Protokollführerin gegengezeichnet

worden ist (Ausfertigungsfrist
zwei Tage nach der Wahl).
e) die Kandidaten oder
Kandidatinnen eine
Anmeldefrist eingehalten
haben, sie endet 5
Werktage vor der Vollversammlung.
voliversammung.
§ 30
Einreichung von
Wahlvorschlägen
(1) Die Bewerbung erfolgt dur
ein formloses
Schreiben, die Name, Vorname
Studienrichtung,
Semesteranzahl, genaue
Anschrift, eine aktuelle
Immatrikulationsbescheinigur
und Alter des Bewerbers
oder der Bewerberin enthalte
Es muss
aus dem formlosen Schreiben
die Bewerbungsabsicht
hervorgehen. Mehrseitige
Bewerbungsunterlagen
müssen kenntlich gemacht
werden. Die Bewerbung
ist zu unterschreiben.

(2) Dieses Schreiben muss bis
zur Schließung des
AStA-Komplexes an dem Tag, a
welchem die Frist
nach § 32 fünfter Anstrich
ausläuft, eingereicht worden
sein.
(3) Jedes Bewerbungsschreiber
muss den Eingangsstempel
des Wahlausschusses des
Behindertenreferates
der Carl von Ossietzky
Universität aufweisen,
ist er nicht vorhanden, gilt er a
verfristet.
Die Einsicht in die eigenen
Bewerbungsunterlagen ist nach
Abgabe jederzeit, während der
Sprechzeiten
oder nach Absprache, zwischer
Abgabetag und
Fristende möglich. Die
Wahlunterlagen sind beim
oben genannten Wahlausschus
abzugeben.
(4) Bei Listenwahl (wenn
mindesten zwei Bewerber
oder Bewerberinnen sich
zusammenschließen)

	muss der Listenname über die nach § 30 Abs. 1 geforderten Daten geschrieben werden. Zusätzlich benötigt wird eine Einverständniserklärung von jedem Bewerber oder jeder Bewerberin der Liste für die Annahme der Wahl. Bei Rücksprachen sollte die Listenansprechperson
	erreichbar sein (Telefonnummer
	hinterlegen).
§ 44	
Verfahren zur Stellenbesetzung mit Personen- oder Listenwahl	
Es gelten die Bestimmungen der Paragraphen 33 und 34 im 5.	§ 33
Abschnitt dieser Ordnung entsprechend.	Verfahren zur Stellenbesetzung
	mit Einzelwahl
	(1) Ist ein Kandidat oder eine
	Kandidatin oder sind
	mehrere Kandidaten oder
	Kandidatinnen für eine
	Stelle aufgestellt, so ist gewählt,
	wer die Mehrheit
	der gültigen Stimmen erhalten
	hat.
	(2) Erhält kein Kandidat oder
	Kandidatin die Mehrheit

der gültigen Stimmen, so findet
ein weiterer
Wahlgang statt, in dem die
einfache Mehrheit entscheidet.
(3) Bei Stimmengleichheit findet
eine Stichwahl
statt. Bei erneuter
Stimmengleichheit entscheidet
das Los.
§ 34
Verfahren zur Stellenbesetzung
mit Listenwahl
(1) In den Wahlgängen, in denen
gleichzeitig mehr
als eine Person zu wählen ist
(Listenwahl), können
auf einem Stimmzettel
höchstens so viele Kandidaten
und Kandidatinnen gewählt
werden, wie insgesamt
zu wählen sind.
(2) Bei der Listenwahl sind die
Kandidatinnen und
Kandidaten mit der höchsten
Stimmzahl gewählt.
(3) Gewählt sind die Kandidaten
und Kandidatinnen
mit der höchsten Stimmenzahl,
falls satzungsgemäß
nichts anderes bestimmt ist.

	(1) Doi Stimmonglaighbait ailt &
	(4) Bei Stimmengleichheit gilt §
	32 Abs. 3 entsprechend.
	(5) Für das Nachrücken von
	Ersatzkandidaten
	oder Ersatzkandidatinnen gilt
	folgende Regelung:
	Es rückt der mit der jeweils
	höchsten Stimmanzahl
	nach.
	§
§ 45	
Abwahl	
Die Abwahl von Referenten kann nur durch eine	
Vollversammlung erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der	
Satzung.	
§ 46	
Nachwahlen	
Es gelten die entsprechenden Bestimmungen zur regulären	
Wahl. Nachwahlen können auch auf einer Vollversammlung	
durchgeführt werden, auf der eine Abwahl stattfindet, wenn	
dies entsprechend in der Einladung angekündigt wird.	